

Ergebnisse des koalitionsinternen Fachgesprächs „Umsetzung ZuwG“ am 11. April 2005

Humanitärer Aufenthalt

1. Änderung der vorl. AAH-BMI zu § 23a AufenthG

Da auch Erteilungsverbote und Versagungsgründe als negative Erteilungsvoraussetzungen einzubeziehen sind (Bsp.: § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 29 Abs. 3 AufenthG), wird die Rücknahme der Einschränkung des Abweichungsermessens bei der Härtefallregelung vorgeschlagen.

23a.0	<p>Die Regelung bietet die Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in besonders gelagerten Härtefällen, in denen nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Begünstigt werden kann nur ein Ausländer, der sich bereits im Bundesgebiet aufhält. Seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet muss durch dringende humanitäre oder persönliche Gründe gerechtfertigt sein. Die Tatsache, dass diese Vorschrift nur für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und nur bei besonders gelagerten Härtefällen zur Anwendung kommt, unterstreicht den Ausnahmecharakter der Vorschrift. Ausländern, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden. <u>Über § 23a AufenthG hinaus hat der Gesetzgeber die Aufstellung zwingender Ausschlussgründe in das Regelermessen des Landesverordnungsgebers gestellt.</u> Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt voraus, dass die jeweilige Landesregierung durch Rechtsverordnung die in § 23a Abs. 1 genannte Stelle (Härtefallkommission) bestimmt hat. Hierzu sind die Landesregierungen durch § 23a Abs. 2 ermächtigt; eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Härtefallkommission besteht nicht.</p>
23a.1.3	<p>Die oberste Landesbehörde entscheidet nach Ermessen, ob auf Grund des Härtefallersuchens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet wird. Sie wird insbesondere dann nicht dem Ersuchen folgen, wenn das Ersuchen auf eine fehlerhafte Tatsachengrundlage gestützt, der strenge Maßstab für ein Härtefallersuchen nicht eingehalten wird, der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder ein in der Rechtsverordnung der Landesregierung vorgesehener Ausschlussgrund vorliegt. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel abgewichen werden. Ein Abweichen von Versagungsgründen (§ 5 Abs. 4) oder Erteilungsverboten (§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1, § 29 Abs. 3) ist hingegen nicht zulässig.</p>

2. Änderung der vorl. AAH-BMI zu § 25 Abs. 4 AufenthG

Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung wird die Rücknahme des Ausschlusses der Anwendbarkeit auf vollziehbar Ausreisepflichtige vorgeschlagen.

25.4.1.1	<p>Die Regelung bietet die Möglichkeit für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt in den Fällen, in denen bisher nach § 55 Abs. 3 AuslG die Abschiebung ausgesetzt werden konnte (Duldung). Ein Daueraufenthalt soll über diese Vorschrift nicht eröffnet werden. Der Ausländer muss sich bereits im Bundesgebiet befinden. In Fällen, in denen der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Härtefällen nach § 23a oder nach § 25 Abs. 5 in Betracht. Dies ergibt sich daraus, dass § 25 Abs. 2 und § 23a Spezialbestimmungen sind, die ausdrücklich von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sprechen. Die Regelung ist auch auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer anwendbar, da ansonsten rechtlich keine Möglichkeit bestünde, diesem Personenkreis einen vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen.</p>
25.4.1.5	<p>Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann. <u>Dabei muss es sich um Umstände handeln, die ihrer Natur nach zumindest einen vorübergehenden Aufenthalt erfordern. Bei Altfällen und Härtefällen kann deshalb nicht pauschal eingewandt werden, es sei letztendlich ein Daueraufenthalt bezweckt. Es ist vielmehr stets zu prüfen, ob einzelne Umstände vorliegen, die für sich betrachtet, mindestens einen zeitlich befristeten Aufenthalt erfordern.</u></p>

3. Änderung der vorl. AAH-BMI zu § 25 Abs. 5 AufenthG

Nach ersten Praxisberichten wird mit § 25 Abs. 5 AufenthG nicht annähernd eine Abschaffung des Problems der Kettenduldung erreicht. Um die prekäre rechtliche Situation von Langzeitgeduldeten zu lösen, ist kurzfristig mit einer Änderung der Anwendungshinweise sicherzustellen, dass subjektive Gründe der Unmöglichkeit der Ausreise Beachtung finden. **Letztendlich ist die Erforderlichkeit einer Bleiberechtsregelung nach wie vor gegeben.**

25.5.1.1	<p>Im Rahmen des Ermessens kann nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise des Ausländers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. <u>Ein positiver Ermessensgebrauch wird jedenfalls für Minderjährige und seit längerem in Deutschland sich aufhaltende Ausländern geboten sein.</u></p>
----------	--

25.5.1.2	Der Begriff der Ausreise entspricht der Definition in Absatz 3. Ein Ausreisehindernis liegt nicht vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich ist, z.B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchgeführt werden kann, eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar ist. Dieser Ansatz war bereits in § 30 Abs. 3, 4 AuslG enthalten, wobei nunmehr an die Vollziehbarkeit und nicht mehr an die Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht angeknüpft wird. <u>Bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, ist somit auch die subjektive Möglichkeit, d.h. die Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise zu berücksichtigen. Hinweisen auf eine Unzumutbarkeit in den Akten oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse der Ausländerbehörde ist nachzugehen.</u>
25.5.1.4	Die Unmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen betrifft z.B. Fälle der Reiseunfähigkeit, unverschuldeter Passlosigkeit, <u>fehlender Aufnahmebereitschaft der hierfür zuständigen Stellen</u> und unterbrochener oder fehlender Verkehrsverbindungen, sofern mit dem Wegfall der Hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.. <u>Bei bereits seit längerem bestehenden tatsächlichen Gründen bedarf es regelmäßig einer besonderen Begründung der Ausländerbehörden, warum nunmehr mit ihrem Wegfall gerechnet werden kann.</u>
25.5.2	In der Regel soll bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nach Satz 2 soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Diese Regelung findet auch Anwendung auf Fälle, in denen nach dem Ausländergesetz die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt worden ist (vgl. § 102 Abs. 1). Durch diese Regelung kann in vielen Fällen auf sog. „Kettenduldungen“ verzichtet werden. Ist allerdings mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit zu rechnen (siehe Nummer 25.5.1.5), ist keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

4. Änderung der vorl. AAH-BMI zu § 60 Abs. 5 AufenthG

Es wird vorgeschlagen, die Verweisungen auf die nach der neuen Rechtslage überholte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit nichtstaatlicher Verfolgung beim Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 4 AuslG (nun: § 60 Abs. 5 AufenthG) zu streichen.

60.5.1.1	Nach Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. (---) Nach Art. 15 b) i.V.m. Art. 6 c) der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bedrohung durch den Staat oder durch eine staatsähnliche Organisation erfolgt, die den Staat verdrängt hat, selbst staatliche Funktionen ausübt und auf dem von ihm beherrschten Territorium die effektive Gebietsgewalt innehat.
60.5.1.2 neue Fassung	<u>Die Schutzwirkung des Art. 3 EMRK greift, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betreffende Person im Herkunftsland Gefahr läuft, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder gefoltert zu werden.</u>
60.5.1.2.1 und 60.5.1.2.2	<i>entfallen</i>

Aufenthalt nach Asylverfahren - Verfahrensaufenthalt - Anrechnung von Voraufenthaltszeiten

1. § 10 Abs. 3

Bedenkenswert ist eine Gesetzesänderung, der zufolge lediglich § 30 Abs. 3 Nr. 2 – 6 AsylVfG in Bezug genommen werden. Eine Erstreckung der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG auf Fälle des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG steht in Widerspruch zu der § 30 Abs. 1 – 3 AsylVfG zugrundeliegenden Systematik. Damit einhergehend wird vorgeschlagen, die vorl. AAH-BMI wie folgt zu formulieren:

10.3.1	Absatz 3 bezweckt, dass unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Sie können nur einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für den Fall des Verzichts gem. § 14a Abs. 3 AsylVfG. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 – 6 AsylVfG abgelehnt wurde, darf kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, zum Beispiel bei deutschverheirateten Ausländern. <u>Ein Anspruch besteht auch in Regelfällen und in Fällen der Ermessensreduzierung auf Null. Im Falle der Ermessensreduzierung auf Null besteht kein Anspruch im Sinne der Vorschrift.</u>
--------	--

2. § 81 Abs. 4

Bedenkenswert ist eine Gesetzesänderung, die den Status bzw. die Fiktionswirkung bei verspäteter Antragstellung ausdrücklich regelt, um der bestehenden Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken. Im Zusammenhang mit den vorl. AAH-BMI ergeben sich zunächst folgende Änderungen:

81.4.2.1 neue Fassung	<u>Auch wenn der Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels gestellt wird, tritt nach dem Wortlaut des Gesetzes die Fiktionswirkung ein. Wird der Verlängerungsantrag aus unredlichen Gründen jedoch mehr als sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer gestellt und verstößt die Antragstellung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Antrag unzulässig ist, weil der Antragsteller sein Antragsrecht verwirkt hat (vgl. die allgemeinen Rechtsgrundsätze nach § 22 VwVfG; Rechtsgedanke des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).</u>
81.4.2.2 und 81.4.2.3	<i>entfallen</i>

3. § 9 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 101 Abs. 2 und § 102 Abs. 2 AufenthG

Um der aufgrund der sog. Umkehrschlusslehre bestehenden Rechtsunsicherheit abzuwehren, ist die Aufnahme einer allgemeinen Anrechnungsregelung in das AufenthG erforderlich. Die entsprechenden Passagen in 9.2.1.1; 26.3.2 und 102.2.2 müssten in den vorl. AAH-BMI gestrichen werden.

9.2.1.1 neue Fassung	<u>Zur Anrechnung von Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung von dem 1. Januar 2005 vgl. Ziffer 101.2.</u>
-------------------------	--

26.3.2 neue Fassung	<u>Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 ist neben dem Besitz des Titels der Aufenthaltserlaubnis über eine Dauer von drei Jahren das Fortbestehen des Flüchtlingsstatus. Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis gem. § 70 AsylVfG werden angerechnet. Zudem sind bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen nach § 55 Abs. 3 AsylVfG die Zeiten des Asylverfahrens anrechenbar (vgl. Ziffer 27.1.4 VwV-AuslG).</u>
101.2	Unter den Begriff der „übrigen Aufenthaltsgenehmigungen“ in Absatz 2 fallen die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Diese Aufenthaltsgenehmigungen alten Rechts werden nach Absatz 2 unmittelbar Kraft Gesetzes in eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. § 7) übergeleitet. <u>Aufenthaltszeiten nach altem Recht werden vollständig angerechnet.</u>
102.2.2	Die Regelung erfasst zum anderen Personen, die nach neuem Recht ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (vgl. § 25 Abs. 2), wohingegen ihnen nach dem Ausländergesetz nur eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. (---)

Familienzusammenführung

Aufgrund der Familienzusammenführungsrichtlinie ergeben sich die folgenden Vorgaben für die Auslegung des Abschnitt 6 des AufenthG.

1. Änderung der vorl. AAH-BMI zu § 29 Abs. 2 AufenthG

29.2.1.1 neu	<u>Nach Absatz 2 kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 im Ermessenswege abgewichen werden. Da Art. 12 Abs. 1 S. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie des Rates vom 22.9.2003 (2003/86/EG) bestimmt, dass im Falle des Nachzugs zu einem anerkannten Flüchtling zwingend auf den Nachweis von Wohnraum (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 AufenthG), Krankenversicherung und gesicherten Lebensunterhalt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG) zu verzichten ist, folgt daraus eine Ermessensreduktion auf Null.</u>
29.2.1.2 neu	<u>Besteht für den Nachzug zu einem anerkannten Flüchtling kein Anspruch, so können in die Ermessensentscheidung nur Gesichtspunkte einbezogen werden, die den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a bis 3 zugrunde liegen. Bei der Ermessenausübung ist zu berücksichtigen, dass Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis den Ausländern mit deutschem Ehegatten aufenthaltsrechtlich annähernd gleichgestellt sind.</u>

2. Änderung der vorl. AAH-BMI zu § 30 Abs. 1 AufenthG

30.1.2	Die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 erfassen auch Fälle, in denen die Ehe erst während des Aufenthaltes des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfindet, geschlossen wurde. <u>Die Unvereinbarkeit von Abs. 1 Nr. 3 mit Art. 8 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie des Rates vom 22.9.2003 (2003/86/EG), der eine Wartezeit von längstens 3 Jahren zulässt, ist bis zur endgültigen Umsetzung der Richtlinie in der Verwaltungspraxis durch eine entsprechende Anwendung von § 30 Abs. 2 AufenthG unter Annahme einer Ermessensreduktion auf Null zu vermeiden.</u>
30.1.5 neu	Gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie des Rates vom 22.9.2003 (2003/86/EG) ist der Ehegattennachzug nicht von der <u>Voraussetzung des Bestehens der Ehe bei erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden abhängig.</u> Daher ist in Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis zur <u>endgültigen Umsetzung der Richtlinie in der Verwaltungspraxis durch eine entsprechende Anwendung von § 30 Abs. 2 AufenthG unter Annahme einer Ermessensreduktion auf Null eine Lösung zu suchen, wenn der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel von mindestens einjähriger Gültigkeit besitzt.</u>

3. Änderung der vorl. AAH-BMI zu § 32 Abs. 2 AufenthG

32.2.5	Voraussetzung nach § 32 Abs. 2 zweite Alternative ist, dass gewährleistet erscheint, das Kind werde sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen. <u>Dies ist im Allgemeinen bei Kindern anzunehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem sonstigen in § 41 Abs. 1 Satz 1 AufenthV genannten Staat aufgewachsen sind. Gem. Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie des Rates vom 22.9.2003 (2003/86 /EG) dürfen Mitgliedstaaten den Nachzug von Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, davon abhängig machen, dass sie ein Integrationskriterium erfüllen. So soll gewährleistet werden, dass sie die erforderliche Allgemeinbildung und Sprachkenntnisse in der Schule erwerben (vgl. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie). Das Integrationskriterium des § 32 Abs. 2 zweite Alternative ist bis zur endgültigen Umsetzung der Richtlinie in diesem Licht auszulegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung im Hinblick auf die individuelle Möglichkeit der schulischen Integration verbieten sich generelle Annahmen über eine Integrationsfähigkeit nach Nationalität oder Alter. Ausschlaggebend für die Prognose der Integrationsfähigkeit ist vielmehr der bisher zurück gelegte Bildungsweg.</u>
32.2.7.	entfällt ¹

¹ Es geht in Abs. 2 ohnehin lediglich um die Gruppe der Jugendlichen zwischen Vollendung des 16. und des 18. Lebensjahres, so dass dieser Hinweis irreführend ist. Zum anderen widerspricht diese Annahme den Erkenntnissen der Bildungsforschung, wonach in Deutschland eingeschulte Kinder von Migranten schlechtere Schulerfolge verzeichnen als Kinder, die zunächst im Herkunftsstaat eine solide schulische Grundbildung genossen haben und erst in höherem Alter nach Deutschland gekommen sind (Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.): PISA-2003. Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland, Münster 2004).

4. Änderung der vorl. AAH-BMI zu § 32 Abs. 4 AufenthG

32.4.3.5 neue Fassung	<u>Die Bewertung des Personensorgerechts des in Deutschland lebenden Elternteils bei der Feststellung einer besonderen Härte orientiert sich an Art. 4 Abs. 1 S. 1 c) der Familienzusammenführungsrichtlinie des Rates vom 22.9.2003 (2003/86/EG). Besitzt der Zusammenführende das Sorgerecht und kommt er für den Unterhalt des minderjährigen Kindes auf, so kann dies die Annahme eines Härtefalls begründen.</u>
32.4.12	Bei der Ermessenentscheidung sind die familiären Belange, insbesondere das Wohl des Kindes und die einwanderungs- und integrationspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Für die Frage, welches Gewicht den familiären Belangen des Kindes und den geltend gemachten Gründen für einen Kindermachzug in das Bundesgebiet zukommt, ist die Lebenssituation des Kindes im Heimatstaat von wesentlicher Bedeutung. Zur maßgeblichen Lebenssituation gehört, ob ein Elternteil im Heimatland lebt, in wie weit das Kind eine soziale Prägung im Heimatstaat erfahren hat, inwieweit es noch auf Betreuung und Erziehung angewiesen ist, wer das Kind bislang im Heimatstaat betreut hat und dort weiter betreuen kann und wer das Sorgerecht für das Kind hat. Bedeutsam ist vor allem auch das Alter des Kindes. In der Regel wird hierbei gelten: je jünger das Kind ist, in desto höherem Maße ist es betreuungsbedürftig, desto eher wird auch seine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelingen.

Arbeitsmarktzugang

1. § 11 BeschVerfV

Angesichts der Zuständigkeitsverteilung im one-stop-government unterliegt der Versagungstatbestand des § 11 BeschVerfV der Prüfung durch die ABH. Die Dienstanweisung der BA ist daher nicht der richtige Ort für Detailanweisungen. Angebracht ist jedoch eine Ergänzung der vorl. AAH-BMI zu § 4 Abs. 3 S. 2 AufenthG. Bisher wird dort auch auf § 10 BeschVerfV hingewiesen, nicht jedoch auf § 11.

4.3.3.1 neu	Ausländer, deren Aufenthalt nach § 60a geduldet wird, kann die Beschäftigung nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden. § 10 BeschVerfV schreibt für Geduldete eine Wartezeit von einem Jahr vor. Anzurechnen auf die Wartezeit sind erlaubte und geduldete Aufenthaltszeiten vor Erteilung der Duldung nur, wenn ein durchgängiger Aufenthalt in Deutschland vorliegt. <u>Nach Ablauf der Wartezeit ist eine Auflage zur Duldung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ oder „Beschäftigung nicht gestattet“ nicht mehr erforderlich. In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 1 ist die Ausübung der Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, wenn dies nicht ausdrücklich aus dem Dokument der Duldung hervorgeht. In den Titel soll eine positive Formulierung aufgenommen werden: „Beschäftigung nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig“.</u>
-------------	--

4.3.3.2 neu	<p><u>Gemäß § 11 BeschVerfV ist Beschäftigung nicht zuzulassen, wenn sich Ausländer in das Bundesgebiet begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Das Verschulden des Ausländers ist anzunehmen, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. Dabei ist zu beachten, dass eine materielle Änderung gegenüber § 5 Nr. 5 ArGV nicht vorgenommen worden ist und ein § 25 Abs. 5 entsprechender Maßstab nicht angewendet werden kann, da die Mitwirkungspflichtverletzung nur im Verhältnis zu Abschiebungsmaßnahmen nicht jedoch zur freiwilligen Ausreise von Relevanz sind. Eine Versagung der Zulassung im Falle eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses dürfte insofern nur in Ausnahmekonstellationen erfolgen und müsste sich regelmäßig auf neue Informationen stützen.</u></p>
-------------	--

2. § 4 Abs. 2

Für die Zulassung selbständiger Tätigkeit bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck als § 21 AufenthG, der nicht bereits von Gesetzes wegen die Selbständigkeit erlaubt, ist eine Gesetzesänderung ebenfalls bedenkenswert. Zunächst wäre die prohibitive Ausführung in Nr. 4.2.3.3 zu streichen. Danach sind die vorl. AAH-BMI wie folgt zu formulieren:

4.2.3.3	<p>Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 21 erteilt werden. Hinsichtlich kurzfristiger Aufenthalte ist § 17 Abs. 2 AufenthV zu beachten. Für Ausländer, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck (humanitäre Gründe, Familiennachzug) besitzen, bei dem die Erwerbstätigkeit nicht von Gesetzes wegen zugelassen ist, gelten ebenfalls die Voraussetzungen des § 21 <u>wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt. Die Voraussetzungen des § 21 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind hingegen integrationspolitische Erwägungen, zu vorderst das Ziel, den eigenen Lebensunterhalt weitgehend unabhängig von Transferleistungen bestreiten zu können.</u></p>
105.2	<p>Eine vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur Aufnahme einer Beschäftigung. Eine der Arbeitsberechtigung entsprechende Erlaubnis zur Beschäftigung ist nach der Neuregelung des Arbeitsmarktzuganges im Rahmen des § 9 BeschVerfV vorgesehen. Soweit ein Aufenthaltstitel erteilt wird, der nicht kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Nebenbestimmung „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“ zu versehen.</p>

3. § 18 Abs. 2

Auf Grund der dem „one-stop-government“ geschuldeten neuen Systematik des § 4 ist im Falle einer Versagung der Zustimmung der BA im konkreten Einzelfall eine Nebenbestimmung, die den unzutreffenden Anschein eines generellen Beschäftigungsverbots erweckt, nicht erforderlich. Eine entsprechende „Auflage“ führt im Gegenteil zu erheblichen Unsicherheiten. Hinzu kommt, dass die Aufnahme einer Nebenbestimmung an technische Grenzen stößt, wenn Ausländer immer wieder kurzfristige Beschäftigungen finden, für die die Zustimmung von Fall zu Fall erteilt oder versagt wird. Ziffer 18.2.9.2 sollte daher wie folgt formuliert werden:

18.2.9.2	<p>Wurde die Zustimmung zur Beschäftigung für einen Ausländer versagt, der sich bereits im Bundesgebiet aufhält und der erstmals oder erneut die Erlaubnis zur Beschäftigung beantragt hat, so ist dem Ausländer oder seinem gesetzlichen Vertreter die Versagung unter Bezugnahme auf die Begründung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde bekannt zu geben. <u>In dem Aufenthaltstitel ist zu vermerken: „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“. Eine Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ oder „Beschäftigung nicht gestattet“ ist nicht erforderlich, da aufgrund § 4 Abs. 2 S. 1 die Ausübung der Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist, wenn dies nicht ausdrücklich aus dem Aufenthaltstitel hervorgeht. Es sollte eine positive Formulierung in den Titel aufgenommen werden: „Beschäftigung nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig“.</u></p>
----------	--